

Gemeinde Pfinztal

Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2023

Ort:	Selmnitzsaal (Europaplatz), Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	19:30 Uhr

Anwesende Personen

Vorsitzende:

Bodner, Nicola

Ordentliche Mitglieder:

Eisenbusch-Costerousse, Dagmar
Gegenheimer, Thomas
Gutgesell, Andreas
Herb, Artur
Hörter, Frank
Hruschka, Andreas
Konstandin, Angelika
Lüthje-Lenhardt, Monika
Möller, Eva
Nickles, Helmut
Rahn, Klaus-Helimar, Dr.
Reeb, Tilo
Rendes, Markus
Ringwald, Markus
Roßwag, Ulrich, Dr.
Rothweiler, Sonja
Schaier, Barbara
Schwarz, Simon - anwesend ab TOP Ö2
Vogel, Roland, Dr.
Vortisch, Volker Hans

Schriftführerin:

Riegel, Sarah

Verwaltung:

Bauer, Christian
Dickemann, Niklas
Kauter-Eby, Thomas
Müller, Rüdiger
Pöschl, Marcus
Sturm, Thomas

Mitwirkende/ext. Org.:

Kuglstätter, Michael - zu TOP Ö 2 (Bestätigung Wahlen
Freiwillige Feuerwehr Pfinztal)
Reichert, Marco - zu TOP Ö 2 (Bestätigung Wahlen
Freiwillige Feuerwehr Pfinztal)
Runge, Marco - zu TOP Ö 2 (Bestätigung Wahlen
Freiwillige Feuerwehr Pfinztal)



Ortsvorsteher:

Wehner, Harald - zu TOP Ö 2 (Bestätigung Wahlen
Freiwillige Feuerwehr Pfinztal)

Oberle, Gebhard

Nichtanwesende Personen

Ordentliche Mitglieder:

Frensch, Kristin - entschuldigt

Rothweiler, Edelbert - entschuldigt

1. Ordnungsgemäße **Einladung** erfolgte am 16.10.2023.
2. Ortsübliche **Bekanntgabe** im öffentlichen Teil im Mitteilungsblatt der Gemeinde erfolgte am 19.10.2023.
3. **Beschlussfähigkeit** war gegeben, da mindestens 12 von 23 Mitglieder anwesend waren.
4. Als **Urkundspersonen** wurden bestimmt:
Gemeinderat Tilo Reeb
Gemeinderat Andreas Hruschka



T A G E S O R D N U N G

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Bestätigung der Wahlen der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal, Abteilung Berghausen **BV/298/2023**
 - Abteilungskommandant, Wehner, Harald
 - 1. Stellvertretender Abteilungskommandant, Kuglstatter, Michael
 - 2. Stellvertretender Abteilungskommandant, Reichert, Marco
3. Neubau Hochbehälter II Niederzone in Söllingen - Fliesenarbeiten **BV/297/2023**
 - Auftragsvergabe
 - Beratung und Entscheidung
4. Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) **BV/265/2023/1**
 - Beratung und Beschlussfassung
5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) **BV/267/2023/1**
 - Beratung und Beschlussfassung
6. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) **BV/266/2023/1**
 - Beratung und Beschlussfassung
7. Bildung Gemeindevwahlausschuss für Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 **BV/232/2023**
 - Beratung und Beschlussfassung
8. Gutachterausschuss - Neubestellung von Mitgliedern **BV/289/2023**
 - Beratung und Beschlussfassung
9. Antrag der CDU-Fraktion - ÖPNV-Nutzung durch undatierte Fahrkarten aus Fahrkarten-Automaten fördern **BV/293/2023**
 - Beratung und Beschlussfassung
10. Überplanmäßige Ausgaben im Budget Bauhof, Gärtner, Fuhrpark **BV/302/2023/1**
 - Beratung und Beschlussfassung
11. Mitteilungen der Bürgermeisterin
12. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium
13. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner



1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

Ein Bürger aus Wöschbach äußert sich zur geplanten Grundsteuerreform 2025. Er erachtet die uneinheitlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer als ungerecht und undurchsichtig. Der Grundsteuerhebesatz der Gemeinde Pfinztal sei in den letzten beiden Jahren bereits erhöht worden. Für das Jahr 2025 gebe es noch keine Hochrechnung, diese wäre sinnvoll. Der Haushalt der Gemeinde solle kritisch überdacht werden.

Eine Bürgerin sagt, dass die Bevölkerung derzeit durch allgemein steigende Kosten sehr belastet ist und hat Bedenken bei einer weiteren Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes.

2. Bestätigung der Wahlen der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal, Abteilung Berghausen

- **Abteilungskommandant, Wehner, Harald**
- **1. Stellvertretender Abteilungskommandant, Kuglstatter, Michael**
- **2. Stellvertretender Abteilungskommandant, Reichert, Marco**

Sachverhalt:

Der Abteilungskommandant der Feuerwehrabteilung Berghausen, Marco Runge, bat mit Schreiben vom 16.07.2023 um die Entlassung aus seinem Amt als Abteilungskommandant.

Gemäß Feuerwehrgesetz werden die ehrenamtlich tätigen Kommandant*innen und deren Stellvertreter*innen von den aktiven Angehörigen der Feuerwehr in geheimer Wahl gewählt. Diese fand am 20.10.2023 statt und das Ergebnis wurde am selbigen Tag in der Wahlversammlung bekannt gegeben. Die Wahl wurde aufgrund der Ablauf der Amtszeit der bisherigen Stelleninhaber notwendig.

Folgende Personen standen als einzige Bewerber zur Wahl:

Abt. Kommandant

- 1. Stellvertretender Abt. Kommandant**
- 2. Stellvertretender Abt. Kommandant**

Harald Wehner
Michael Kuglstatter
Marco Reichert

Alle Personen sind seit vielen Jahren in der Feuerwehr tätig und haben schon verschiedenste Funktionen bis hin zum Abt. Kdt. ausgeübt. Desweiteren besitzen sie die Qualifikation Gruppenführer bzw. Zugführer und somit auch die fachlichen Voraussetzungen.

Die Wahl wurde als Ergänzungswahl bis zur nächsten regelmäßig stattfindenden Wahl im Jahr 2027 vorgenommen. Diese Wahl bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

Amtsleiter Bauer erklärt, dass die Bewerber am 20.10.2023 gewählt worden seien und der Bestellung seitens der Feuerwehrsatzung nichts mehr im Wege stehe.

Gemeinderat Hörter bedankt sich für die bisher geleistete Tätigkeit und auch bei den Gewählten Personen für die Bereitschaft zur Übernahme der Ämter.

Gemeinderat Vortisch sagt, dass man bei der Wahl gemerkt hätte, dass die Mannschaft hinter dem Kommandanten stehe und wünscht den neu Gewählten alles Gute. Er bedankt sich.



Gemeinderätin Lühje-Lenhart ist dankbar für die Arbeit, die geleistet wird und würdigt diese. Die hohen Wahlergebnisse seien sehr interessant und würden zeigen, dass die Kameradschaft funktioniere und wichtig sei.

Gemeinderätin Möller ist froh darüber, dass eine gute Besetzung gefunden worden sei. Sie bedankt sich für die Arbeit in der Vergangenheit und in der Zukunft.

Beschluss:

1. **Der Gemeinderat bestätigt die gewählten in Ihren Ämtern und wünscht eine gute Weiterführung der wichtigen Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal.**
2. **Der Gemeinderat bedankt sich bei Herr Marco Runge für seine Tätigkeit als Abteilungskommandant.**

Dem Beschlussvorschlag wurde einstimmig zugestimmt.

Bürgermeisterin Bodner bedankt sich bei den Gewählten und übergibt allen eine Urkunde sowie einen Geschenkkorb.

3. **Neubau Hochbehälter II Niederzone in Söllingen - Fliesenarbeiten
- Auftragsvergabe
- Beratung und Entscheidung**

Sachverhalt:

In der GR-Sitzung 26.07.2022 wurde die Vergabe für den Neubau des Hochbehälters II Niederzone Söllingen beschlossen. Die Bauarbeiten laufen und die Rohbauarbeiten sind größtenteils abgeschlossen. Nun steht die Auftragserteilung der Ausbaugewerke (hier: Fliesenarbeiten) an.

Die Maßnahme wurde auf der Grundlage der VOB ausgeschrieben. Die Kostenberechnung des Ingenieurbüros Leuze lag bei brutto 97.062,35 €.

Für die Ausschreibung haben sich sechs Firmen interessiert. Zur Submission am 28.09.2023 lagen drei Angebote termingerecht zur Prüfung und Wertung vor. Nach Prüfung der Hauptangebote wurden diese ohne Berücksichtigung von Nachlässen, Sondervorschlägen und Nebenangebote festgestellt auf:

1. Firma Lederer, 75323 Bad Wildbad	86.007,25 €
2. Firma XXX, 90530 Wendelstein	136.611,05 €
3. Firma XXX, 77876 Kappelrodeck	148.924,22 €

Nachlässe/ Nebenangebote/ Sondervorschläge lagen keine vor.

Der günstigste Bieter, Firma Lederer, liegt 50.603,80 € brutto vor dem nächsten Bieter.

Das Ingenieurbüro Leuze empfiehlt die Firma Lederer als zuverlässigen Fachbetrieb, mit den Arbeiten zu beauftragen.

Amtsleiter Kauter-Eby erklärt, dass die Rohbauarbeiten gut vorangeschritten seien. Die Fliesenarbeiten würden nun anstehen und eine Kostenschätzung liege nun vor. Der Auftrag sei günstiger als erwartet und solle schnellstmöglich vergeben werden.



Gemeinderat Reeb erteilt die Zustimmung Auftragsvergabe.

Gemeinderat Hörter erachtet die Arbeiten für notwendig und erteilt ebenfalls Zustimmung.

Gemeinderat Lühje-Lenhart stimmt zu.

Beschluss:

Der Auftrag für die Fliesenarbeiten soll an die Firma Lederer erteilt werden.

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe an die Firma Lederer einstimmig zu.

**4. Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
- Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Über die Angelegenheit wurde bereits im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 17.10.2023 beraten. Das Ergebnis wird in der Sitzung mitgeteilt.

1. Allgemeines

Als einkommenssteuerstarke Kommune ist die Gemeinde Pfinztal gleichermaßen stark abhängig von der Steuerpolitik des Bundes. Dieser steigert in den kommenden Jahren die Einkommenssteueranteile der Kommune allerdings nicht anhand der real im Bundeshaushalt erwirtschafteten 7 % im Vergleich zum Vorjahr, sondern nur um 5 %. Damit entsteht der Gemeinde Pfinztal ein **Minderertrag von ca. 200.000 € in der Position der Einkommenssteueranteile**, im Vergleich zum im Vorjahr prognostizierten Wert.

Darüber hinaus steht die Gemeinde Pfinztal im Jahr 2024 erneut einer Netto-Investitionssumme von ca. 11 Mio. € gegenüber. Allein die Fälligkeit einiger Zahlungsabflüsse für die **PKW-Unterführung am Bahnübergangs Söllingen** ist im Jahr 2024 mit **ca. 8 Mio. €** zu erwarten. Zum Zahlungsmittelabfluss hinzu wird der Ergebnishaushalt um weitere **ca. 600.000 € jährlich aus Abschreibungen** für die Bahnunterführung belastet. Dass diese Maßnahme im Jahr 2024 mit einem 4-5 % Zinssatz kreditfinanziert wird, belastet den Ergebnishaushalt mit weiteren **300.000 €**.

Die hier vorgeschlagene Hebesatzanpassung würde somit lediglich die konjunkturelle Belastung der geringen Einkommenssteueranteile ausgleichen, nicht jedoch die strukturelle Belastung der Kommunalfinanzen durch den hohen Schuldendienst aus der Finanzierung der PKW-Unterführung.

Neben der Anpassung der Gebührenhaushalte besteht im Wesentlichen die Möglichkeit, die Einnahmen über die Gemeindesteuern zu beeinflussen. Dies gibt auch § 78 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vor. Danach hat die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben

„Erträge und Einzahlungen

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,



2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Sie hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.“

2. Grundsteuer

Die Grundsteuer dient der Deckung der Aufwendungen des Gesamthaushaltes. In Pfinztal liegen die Hebesätze bei 390 v.H. Im Jahr 2023 belaufen sich die Einnahmen der Grundsteuer A bei ca. 23 T€; die Einnahmen der Grundsteuer B liegen bei 2,3 Mio. €. Mit den oben ausgeführten Erkenntnissen reicht dies nicht aus. Deshalb schlägt die Verwaltung zur Haushaltssicherung für das kommende Jahr eine Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer vor, und zwar auf jeweils 420 v.H. für Grundsteuer A und B.

Durch diese Maßnahme können Mehreinnahmen von ca. 180.000 € erzielt werden. Die Hebesätze im Landkreis Karlsruhe sind als *Anlage 1* beigefügt.

3. Gewerbsteuer

Der Gewerbesteuer-Hebesatz liegt bei 345 v.H. Über eine moderate Erhöhung der Hebesätze auf 350 v.H. wurde verwaltungsintern beraten und würde Mehrerträge von 70.000 € bedeuten. Wie bereits bei der Haushaltseinbringung beschrieben, stagniert der Gewerbesteuertrend der Gemeinde Pfinztal aktuell. Somit ist schwer abzuschätzen, ob der Trend in der allgemeinen Konjunkturschwäche, in Unternehmenswegzügen oder in Vorauszahlungskürzungen liegt. Eine Hebesatzanpassung in einer derart unsicheren Informationslage könnte gegenläufige Effekte herbeiführen. Resultiert der Trend bspw. aus einer Konjunkturschwäche, hätten höhere Gewerbesteuerhebesätze mit großer Wahrscheinlichkeit Vorauszahlungskürzungen zur Folge. Deshalb empfiehlt die Verwaltung keine Anpassung der Gewerbesteuer-Hebesätze.

4. Satzungsregelung

Die Hebesätze für die Realsteuern können durch die Haushaltssatzung oder durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt werden. Die zur Empfehlung vorgesehene Hebesatzsatzung ist als *Anlage 2* beigefügt.

Amtsleiter Dickemann erklärt, dass bisher noch keine verlässlichen Informationen zur Grundsteuerreform von den Finanzämtern vorliegen würde. Wenn die Gemeinde mehr Informationen haben wird, müssten die Hebesätze neu beschlossen werden. Im Jahr 2024 rechne man mit ungefähr 200.000 € weniger Einkommensteuer.

Gemeinderätin Eisenbusch sieht die Finanzen der Gemeinde in einem desolaten Zustand. Die Verwaltung könne eine Erhöhung der Grundsteuerhebesätze gerne versuchen, entscheiden würde aber der Gemeinderat. Im Finanzausschuss sei sich schon gegen die Erhöhung ausgesprochen worden. Mieter und Eigentümer könne man in der aktuellen Wirtschaftslage nicht noch zusätzlich belasten. Sie verstehe die Bedenken, da das Geld im Haushalt fehle. Es sollte aber an anderer Stelle wieder hereingeholt werden.



3. Der Gewerbesteuerhebesatz wird ab 2024 von 345 v.H. auf 350 v.H. erhöht.

Ja-Stimmen: 3

Nein-Stimmen: 18

Enthaltungen: 0

**5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
- Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Über die Angelegenheit wurde bereits im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 17.10.2023 beraten. Das Ergebnis wird in der Sitzung mitgeteilt.

Bei der letzten Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 wurde der Kalkulationszeitraum auf ein Jahr festgelegt. Deshalb legt die Verwaltung für 2024 erneut die Abwassergebührenkalkulation (getrennt nach zentraler und dezentraler Abwasserbeseitigung) vor.

Die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung sind in einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst. Um dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen, müssen allerdings für die unterschiedlichen Leistungen auch unterschiedliche Gebührensätze festgesetzt werden.

Während der Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bei allen Grundstücken anzuwenden ist, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, findet der Gebührensatz für die dezentrale Abwasserbeseitigung nur in den Fällen Anwendung, in denen Abwasser direkt an der Kläranlage angeliefert wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Abwasser von Grundstücken im Außenbereich, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, angeliefert wird.

1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Kalkulation beruht auf den §§ 13,14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Dazu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb inkl. der tatsächlich anfallenden Zinsen sowie die Abschreibungen. Hinzu kommen die kalkulatorischen Zinsen für die Beteiligung am Abwasserzweckverband und die Auflösungsreste für Zuschüsse und Beiträge.



2. Kostenermittlung

Die laufenden Einnahmen und Ausgaben wurden entsprechend des Erfolgsplans 2024 in die Kalkulation eingestellt. Die Schmutzwassermenge wurde mit dem Durchschnittswert der Jahre 2019 – 2022 angesetzt. Die maßgebliche versiegelte Fläche wird durch die Verwaltung laufend fortgeschrieben.

Abschreibungen haben zum Ziel, die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig zu erfassen und als Kosten auf die einzelnen Jahre der zu erwartenden Nutzungsdauer aufzuteilen. Für die Kalkulation wurden die im Wirtschaftsplan 2023 prognostizierten Abschreibungen übernommen.

Die kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen wurde auf der Basis des Rechnungsergebnisses 2019 für 2024 hochgerechnet. Die Auflösungsbeträge vermindern die umlagefähigen Kosten.

Sowohl für die Beteiligung am Abwasserzweckverband als auch für die Restbuchwerte der Auflösungsreste werden kalkulatorische Zinsen eingestellt. Deren Höhe entspricht mit 3,14 % dem Durchschnitt der tatsächlich zu entrichtenden Fremdkapitalzinsen.

3. Kostendeckung und Kalkulationszeitraum

Die Kalkulation wurde für einen einjährigen Kalkulationszeitraum (das Jahr 2024) durchgeführt.

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Im kommenden Jahr sollen Kostenunter- und -überdeckungen von (saldiert) 362.277,58 € ausgeglichen werden. Zum Ausgleich der in diesem Betrag enthaltenen Kostenüberdeckung aus 2019 in Höhe von 108.317,95 € ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet.

4. Kalkulationsaufbau

Die Gebührenkalkulation besteht aus drei Teilbereichen: Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerungskostenanteil. Dabei werden die Kosten der Abwasserbeseitigung nach der bestehenden Kostenstellenrechnung verteilt.

Kosten von Anlagen, die direkt der Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden ohne Aufteilung direkt der jeweiligen Kostenstelle zugeordnet. Bei Einrichtungen, die nicht direkt zuzuordnen sind (z.B. Mischwasserkanäle) ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung nicht mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile geschätzt werden.



Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenentwässerungskostenanteil) entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1 S. 1 KAG abzuziehen.

Die Kalkulation der dezentralen Abwasserbeseitigung unterscheidet sich von der Kalkulation der zentralen Abwasserbeseitigung dadurch, dass nur die Kosten der Kläranlage, nicht aber der Kanalisation herangezogen wurden. Die Kosten der Kläranlage wurden ebenfalls auf die drei Teilbereiche aufgeteilt. Gebührenfähig sind dabei nur die Kosten, die dem Bereich Schmutzwasser zuzuordnen sind.

Die konkreten Aufteilungssätze sind jeweils auf der letzten Seite der Gebührenkalkulationen („Verteilungsschlüssel“) dargestellt.

5. Kalkulationsergebnis

5.1 Zentrale Abwasserbeseitigung (Anlage 1)

Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergeben sich folgende kostendeckende Gebührensätze mit Verrechnung von Unter- und Überdeckungen aus Vorjahren (Gebührenobergrenze):

Schmutzwasserbeseitigung	2,2947 € / m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,4777 € / m²

Die Verwaltung schlägt vor, ab 01.01.2024 die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung entsprechend der Gebührenobergrenze auf 2,29 € / m³ (bisher 2,08 €/m³) festzusetzen. Beim Niederschlagswasser schlägt die Verwaltung keine Gebührenanhebung vor.

5.2 Dezentrale Abwasserbeseitigung (Anlage 2)

Die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird für in den Fällen erhoben, in denen das Schmutzwasser direkt bei der Kläranlage angeliefert wird (Grubenentleerungen). Es handelt sich um einige wenige Fälle pro Jahr. Entsprechend der beigefügten Kalkulation ergibt sich folgender kostendeckender Gebührensatz (Gebührenobergrenze):

Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung	2,0648 € / m³
--	---------------------------------

Die Verwaltung schlägt vor, ab 01.01.2024 die Gebühr entsprechend der Gebührenobergrenze auf 2,06 € / m³ festzusetzen. **Dies entspricht einer Absenkung um 0,03 € / m³.**

6. Beschluss des Gemeinderats

Die Gebührenkalkulation stellt ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis dar. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe



des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Deshalb hat der Gemeinderat zu folgenden Bereichen der Gebührenkalkulation Ermessensentscheidungen zu treffen:

6.1. Auswahlermessen

- 6.1.1. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 6.1.2. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 6.1.3. Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung
- 6.1.4. Höhe der Abschreibungssätze
- 6.1.5. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- 6.1.6. Höhe der Gebührensätze

6.2 Prognoseermessen

- 6.2.1. Kostenentwicklung bei den Betriebskosten
- 6.2.2. Geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises 2019

6.3 Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen:

- 6.3.1. Der Kalkulationszeitraum wird auf ein Jahr (2024) festgelegt.
- 6.3.2. Die Hochrechnung der laufenden Einnahmen und Ausgaben und der Abschreibungen werden auf der Basis des Wirtschaftsplans 2024 festgesetzt.
- 6.3.3. Für die Schmutzwassergebühr werden die gebührenfähigen Kosten mit 2.052.261,52 € beschlossen
- 6.3.4. Für die Niederschlagswassergebühr werden die gebührenfähigen Kosten mit 535.153,39 € beschlossen.
- 6.3.5. Für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung werden die gebührenfähigen Kosten mit 1.610.859,92 € beschlossen.
- 6.3.6. Die Höhe der kalkulatorischen Zinsen wird mit 3,14 % beschlossen.
- 6.3.7. Die Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten erfolgt auf Basis der Ergebnisse der Anlagenachweise 2019.
- 6.3.8. Die Kostenunter- und -überdeckungen sind entsprechend der Kalkulation auszugleichen (Anlage 3).
- 6.3.9. Die Gebührensätze werden für das Haushaltsjahr 2024 in folgender Höhe festgesetzt:
 - a. Schmutzwassergebühr 2,29 € / m³
 - b. Niederschlagswassergebühr 0,48 € / m²
 - c. Gebühr für Abwasser,
das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird 2,06 € / m³
- 6.3.10. Die Änderungssatzung wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen

Amtsleiter Dickemann korrigiert den Beschlussvorschlag in den Sitzungsunterlagen: Unter 6.3.9. müsse es 0,47 € anstatt 0,48 € lauten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt

- 1. die Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und**
- 2. die in Ziff. 6.3 genannten Feststellungen zu beschließen.**



Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag der Verwaltung ohne vorherige Diskussion einstimmig zu.

**6. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)
- Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Über die Angelegenheit wurde bereits im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 17.10.2023 beraten. Das Ergebnis wird in der Sitzung mitgeteilt.

Die Verwaltung hat die Verbrauchsgebühr Wasser für das kommende Jahr 2024 neu kalkuliert.

3. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Kalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsorgan innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb, die Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

4. Kostenermittlung

Die Kosten wurden aus dem Wirtschaftsplan 2024 übernommen.

Da es sich bei einer Gebührenkalkulation immer um eine Prognose handelt, birgt sie gewisse Risiken. So werden insbesondere die Kosten der Versorgungsleitungen von mehreren Faktoren (Anzahl der Rohrbrüche, Witterung) beeinflusst.

4.1 Abschreibungen

Durch die Abschreibungen wird die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der zu erwartenden Nutzungsdauer aufgeteilt. Die Abschreibungen wurden entsprechend der Prognose für den Wirtschaftsplan 2024 angesetzt.

4.2 Verzinsung des Anlagekapitals

Der Eigenbetrieb hat die Gewinnerzielungsabsicht in § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssat-



zung ausgeschlossen. Deshalb wurden in der Kalkulation die tatsächlich zu erwartenden Fremdkapitalzinsen entsprechend der Prognose für den Wirtschaftsplan 2024 eingestellt.

5. Divisionskalkulation

Um die Gebührenobergrenze zu ermitteln, werden die gebührenfähigen Kosten durch die zu erwartende verkaufte Wassermenge geteilt. Der Wasserverbrauch lag in den Jahren 2019 und 2020 erheblich über dem sonst üblichen Durchschnitt. Zur Prognose der zu erwartenden verkauften Wassermenge wurde deshalb der Durchschnittswert der Jahre 2019 – 2022 herangezogen.

Die verkaufte Wassermenge umfasst neben dem Trinkwasser auch das durch Zähler gemessene Bauwasser. Dies hat zur Folge, dass der Gebührensatz für beide Gebührenarten (Trinkwasser und Bauwasser) gleich hoch ist. In der Satzung werden die Gebührensätze getrennt ausgewiesen.

6. Kostendeckung

Versorgungseinrichtungen können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG). Dementsprechend gilt die Ausgleichsregelung des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG nicht; die Gemeinde ist nicht zu einem Ausgleich von Kostenüberdeckungen verpflichtet. (GPA-Mitteilungen 1/2020 vom 05.02.2020)

Aus dem Jahr 2020 müssen im Kalkulationszeitraum noch 71.781 € Kostenüberdeckungen an die Gebührenzahler weitergegeben werden. Für die Jahre 2020 ist mit einem Verlust von 412.452 €, in 2021 mit einem von 164.373 € und in 2022 mit 127.267 € Verlust zu rechnen. Diese Kostenunterdeckungen können bis 2025 (für 2020), bis 2026 (für 2021) und bis 2027 (für 2022) in der Kalkulation ausgeglichen werden. Angesichts dessen schlägt die Verwaltung die Verrechnung der Vorjahresergebnisse in Höhe von 73.509,76 € entsprechend Anlage 1 vor. Dieser Betrag wurde zum Ausgleich in die Kalkulation eingestellt. Damit erhöht sich die Gebühr pro Kubikmeter um 0,21 € auf 2,60 €. Bei einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 45 m³ pro Person entspricht dies einer jährlichen Kostensteigerung von 9,45 € pro Person.

7. Grundgebühr für bewegliche Wasserzähler

Nach der Wasserversorgungssatzung ist für die leihweise Überlassung von beweglichen Wasserzählern (Standrohre, Bauzählerbrett) ein monatlicher „Mietsatz“ zu entrichten. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt handelt es sich dabei faktisch um eine Gebühr. Deshalb hat die Verwaltung für die beweglichen Zähler eine Gebührenkalkulation erstellt, die als Anlage 3 beigefügt ist. Die Satzung ist entsprechend zu ändern.

8. Entscheidung des Gemeinderats

Die Gebührenkalkulation stellt ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis dar. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Deshalb hat der Gemeinderat zu folgenden Be-



reichen der Gebührenkalkulation Ermessensentscheidungen zu treffen:

7. Auswahlmessen

- 7.1. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 7.2. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 7.3. Höhe des Zinssatzes für Verzinsung des Anlagekapitals
- 7.4. Höhe der Abschreibungssätze
- 7.5. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- 7.6. Höhe der Gebührensätze

8. Prognoseermessen

- 8.1. Hochrechnung der Betriebskosten
- 8.2. Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten

9. Beschluss des Gemeinderats

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

1. Die vorliegende Gebührenkalkulation zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Dabei
 - 1.1 wird der Kalkulationszeitraum auf ein Jahr (2024) festgelegt.
 - 1.2 wird die von der Verwaltung geschätzte Hochrechnung der betrieblichen Aufwendungen und der Abschreibungen genehmigt
 - 1.3 werden die gebührenfähigen Kosten mit 2.268.184 € beschlossen.
2. Den Ausgleich der Vorjahresergebnisse entsprechend Anlage 2 zu beschließen.
3. Die Trinkwasserabgabe sowie die Verbrauchsgebühr bei Verwendung eines Bauwasser- oder sonstigen beweglichen Zählers auf 2,60 € / m³ zu reduzieren.
4. Für bewegliche Wasserzähler folgende Grundgebühren festzusetzen:
 - 4.1 Zählergröße Q3=10 23,40 €/Monat
 - 4.2 Zählergröße Q3=16 23,40 €/Monat
 - 4.3 Bauzählerbrett 13,80 €/Monat
5. Der entsprechenden Änderung der Wasserversorgungssatzung zuzustimmen.

Gemeinderätin Konstandin plädiert dazu, den derzeitigen Wasserpreis beizubehalten. Bei Wasser und Abwasser würde es sich um Verbrauchsgebühren handeln. Diese sollten kostendeckend zur Verfügung gestellt werden. Der Verbrauch könnte durch den Verbraucher gesteuert werden, Trinkwasser sei ein hohes Gut.

Gemeinderat Schwarz erklärt zur Diskussion im Finanzausschuss über diesen Tagesordnungspunkt, dass der Hintergrund gewesen sei, die Wassergebühren zu sinken, da die Abwassergebühren steigen. Im Gesamten würden die Gebühren dann etwas steigen. Die hohen Ausgaben im Bereich Wasser, z.B. Hochbehälter, müssten gedeckt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Gebührenkalkulation und den in Ziff. V genannten Feststellungen zu folgen.



7. Bildung Gemeindewahlausschuss für Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen (Gemeinderat/Ortschaftsräte). Wichtigste Aufgaben sind die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge und die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse.

Bei der Wahl der Kreisräte hat er die Leitung der örtlichen Durchführung der Wahl und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit. Es können ihm auch die Aufgaben des Wahlkreis Ausschusses übertragen werden. Der Kreistag wird der Gemeinde Pfinztal vermutlich die Aufgaben des Wahlkreis Ausschusses (Wahlkreis XII -Pfinztal und Walzbachtal-) übertragen. Bei verbundenen Wahlen ist der Gemeindewahlausschuss für alle gleichzeitig stattfindenden Wahlen zuständig.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten durch den Gemeinderat gewählt. Im Falle einer Verhinderung des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter kann der Gemeinderat einen oder mehrere Wahlberechtigte oder Gemeindebedienstete als Stellvertreter wählen.

Wahlbewerber dürfen weder zu Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses noch zu deren Stellvertretern berufen werden. Mitglieder des Gemeindewahlausschusses dürfen in keinem anderen Wahlorgan tätig sein.

Von den Fraktionen lagen zum Zeitpunkt der Sitzungseinladung zwei namentliche Nennungen für den Gemeindewahlausschuss vor. Von zwei Fraktionen wurde mitgeteilt, dass keine Person benannt wird. Die Verwaltung schlägt aus diesem Grund folgende Besetzung vor:

Vorsitzende:	Nicola Bodner	Stellvertreter:	Christian Bauer
Beisitzer:	Sonja Holatka	Stv. Beisitzer:	Andreas Gartner
Beisitzer:	Petra Ringwald	Stv. Beisitzer:	Rosaria DiPiazza
Beisitzer:	Sarah Riegel	Stv. Beisitzer:	Romina Weinert

In der Sitzung können von Seiten der Fraktionen noch weitere Mitglieder benannt werden.

Amtsleiter Bauer leitet den Tagesordnungspunkt ein. Der Gemeindewahlausschuss für die bevorstehenden Wahlen im Jahr 2024 müsse neu gewählt werden. Er schlägt vor, im Gesamten zu wählen.

Beschluss:

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses wie vorgeschlagen einstimmig.



8. Gutachterausschuss - Neubestellung von Mitgliedern - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Pfinztal ist seit 2020 Teilnehmergemeinde im Gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Bretten. Zur Erfüllung der Aufgaben des Gemeinsamen Gutachterausschusses hat die Gemeinde Pfinztal sechs ehrenamtliche Gutachter vorgeschlagen, die vom Gemeinderat der Stadt Bretten für die Dauer von vier Jahren bestellt wurden. Die Bestellung der aktuellen Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Bretten endet mit Ablauf des 29.02.2024.

Um neue Gutachter bzw. alte Gutachter weiterhin zu bestellen benötigt die Stadt Bretten unsere Mitwirkung. Der Gutachterausschuss hat bereits eine Abfrage bei den bisherigen Gutachtern gemacht und deren Bereitschaft der weiteren Mitwirkung erfragt. Fünf Personen würden weiterhin zur Verfügung stehen. Lediglich eine Gutachterin möchte nach der Amtsperiode ausscheiden.

Die Fraktionen waren aufgefordert bis 11. Oktober 2023 Personen zu nennen. Folgende Personen wurden vorgeschlagen:

Alfred Fleißner
Andreas Gutgesell
Helmut Petrik
Birgit Schneider
Peter Willi
Monika Lüthje-Lenhardt

Die Bestellung erfolgt durch den Stadtrat Bretten bis spätestens 1. März 2024. Die Vorschläge müssen diesem bis 1.12.2023 vorliegen.

Amtsleiter Bauer erklärt zum Sachverhalt, dass es zwei Möglichkeiten zum weiteren Vorgehen gebe. Die Gemeinde könne 7 Personen für den Gutachterausschuss vorschlagen und die Stadt könne die 6 benötigten Personen selbst bestimmen und eine Person als Ersatz festlegen. Alternativ müsse der Gemeinderat wählen, entweder als Einzelwahl oder Blockwahl.

Gemeinderätin Eisenbusch schlägt vor, 7 Personen an die Stadt Bretten zu melden und diese entscheiden zu lassen. Der Aufwand für eine Wahl im Gemeinderat sei zu hoch.

Gemeinderat Dr. Rahn ist der Ansicht, dass die Gemeinde Pfinztal entscheiden solle. Er schlägt vor, die nachträglich vorgeschlagene Person, Gemeinderätin Konstandin, als Ersatzperson zu benennen.

Gemeinderat Ringwald stimmt dem Vorschlag von Gemeinderat Dr. Rahn zu.

Gemeinderätin Eisenbusch stimmt diesem Vorgehen ebenfalls zu. Gemeinderätin Konstandin solle als Ersatzperson benannt werden.



Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Besetzungsvorschlag einstimmig zu und schlägt diese dem Stadtrat Bretten zur Bestellung vor. Frau Angelika Konstandin wird als Ersatzperson benannt.

9. Antrag der CDU-Fraktion - ÖPNV-Nutzung durch undatierte Fahrkarten aus Fahrkarten-Automaten fördern - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Von der CDU-Fraktion wurde der beigefügte Antrag gestellt.

Der Gemeinderat möge entscheiden, ob er dem Antrag folgt.

Gemeinderat Dr. Vogel erklärt den Hintergrund zum Antrag. Im Jahr 2021 hätte der Verkehrsverbund die Möglichkeit abgeschafft, Fahrkarten im Voraus zu kaufen. Man müsse seit dem also immer Zeit einplanen, vor einer Bahnfahrt noch eine Fahrkarte zu kaufen. Nicht jede:r hätte ein Smartphone oder wolle damit eine Fahrkarte kaufen. Eine Ähnliche Initiative würde bereits im Karlsruher Gemeinderat laufen.

Gemeinderat Dr. Schwarz äußert, dass die Fraktion gegen den Antrag stimmen werde. Die Argumentation sei nicht ganz stimmig. Man könne Fahrkarten im Voraus kaufen und sich diese z.B. zuschicken lassen. Die Anzahl von Nutzern der Papierkarten sei sehr gering. Die meisten würden Monatskarten nutzen oder kaufen die Fahrkarten über das Handy. Automaten müssten sonst wieder umgerüstet werden. Dies würde Geld kosten und sich sicher auf die Fahrpreise niederschlagen.

Gemeinderat Vortisch meint, man könne dem KVV keine Vorschriften machen. Der Gemeinderat vertritt aber 18.000 Bürger:innen aus Pfinztal, die den ÖPNV nutzen. Es sollte auf alle Nutzer geachtet werden, auch die die, die nicht digital seien.

Gemeinderat Hörter ist der Ansicht, dass Bürger, die noch nicht besonders digital seien, leiden würden. Beispielsweise würde der KVV auch immer mehr Kundencenter schließen.

Gemeinderat Dr. Vogel stimmt zu, dass man sich Fahrkarten auch zusenden lassen könne. Dies würde aber Versand kosten und die Gesamtkosten für den Bürger wieder steigen lassen. Zusätzliche Softwarekosten für die Fahrkartenautomaten sehe er nicht. Bei anderen Bahnlinien würde das auch funktionieren. Das Interesse der Bevölkerung sollte vertreten werden, nicht die, des KVV.

Gemeinderat Schwarz antwortet, es gehe nicht darum ob die Automaten das könnten, sondern darum, wem sie gehören. Nicht alle Automaten würden dem KVV gehören. Er schlägt vor den Antrag zu ändern. Die Zugänglichkeit zu Fahrkarten müsse einfacher gemacht werden, z.B. durch zusätzliche Verkaufsstellen.

Gemeinderat Dr. Vogel erklärt, dass der Antrag wie gestellt aufrecht gehalten werden und bittet um Abstimmung.



Bürgermeisterin Bodner sagt, dass der Antrag als Appell verstanden werden, die Verwaltung würde mit dem Antrag mitgehen.

Beschluss:

Im Sinne der Kundenorientierung fordert der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal den Karlsruher Verkehrsverbund und die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft auf, an ihren Fahrkarten-Automaten für alle gängigen Fahrscheinarten undatierte Fahrscheine einzuführen und anzubieten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 3

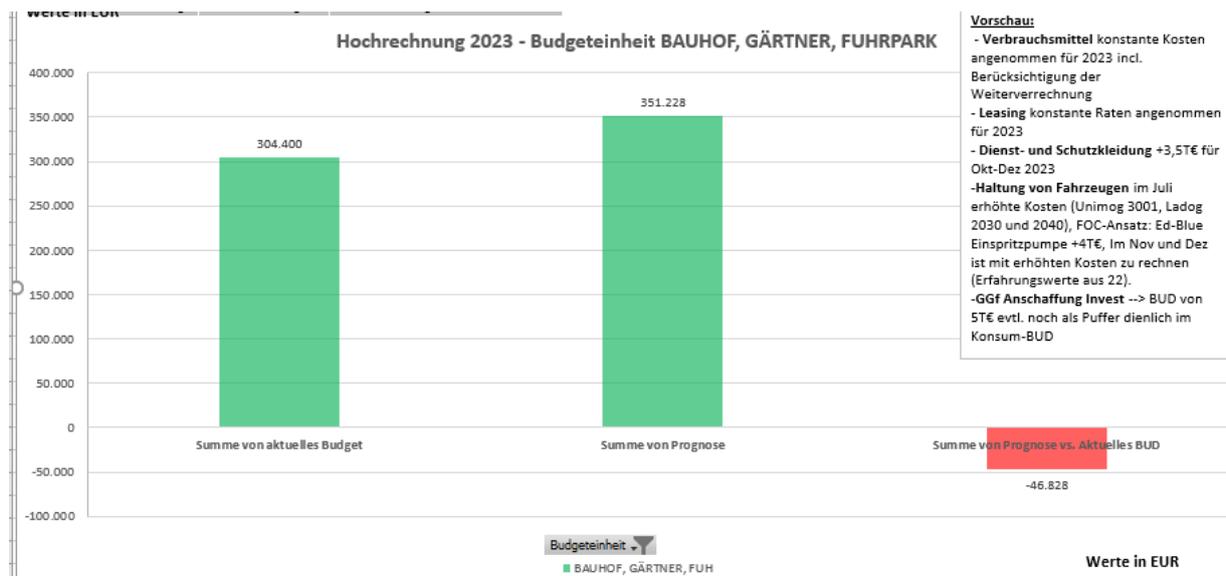
Enthaltungen: 1

10. Überplanmäßige Ausgaben im Budget Bauhof, Gärtner, Fuhrpark - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Mehrausgaben für die Haltung von Fahrzeugen sowie Verbrauchsmittel (Benzin) können durch kleinere Einsparungen im Bereich Fort- und Weiterbildung, Datenverarbeitung oder Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen nicht vollständig gedeckt werden.

Für die Folgejahre wurden bereits erhöhte Haushaltsansätze veranschlagt. Es wurde ein Fuhrparkmanagement eingeführt, das in regelmäßigen Abständen über mögliche Ersatzanschaffungen oder Leasing von neuen Fahrzeugen berät.





Gemeinderat Dr. Roßwag bedauert, dass der Budgetansatz überschritten worden sei, Zustimmung werde dennoch erteilt. Er hat jedoch Zweifel daran, dass Einsparungen im Bereich der Aus- und Fortbildungskosten angesetzt werden sollten.

Gemeinderat Ringwald erteilt Zustimmung.

Gemeinderat Schwarz erteilt ebenfalls Zustimmung.

Beschluss:

1. **Der Gemeinderat beschließt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 50.000 € zur Deckung der erhöhten Kosten im Budget Bauhof, Fuhrpark, Gärtner zuzustimmen.**
2. **Die Mehraufwendungen bei der Haltung von Fahrzeugen und Verbrauchsmitteln werden durch Minderaufwendungen im Bereich Umweltschutz gedeckt.**

Der Gemeinderat stimmte dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

11. Mitteilungen der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Bodner lädt alle Gemeinderät:innen zum Ehrenabend am 09.11.2023 ein und kündigt ein Gruppenfoto für die neue Chronik in der Sitzung am 28.11.2023 an.

12. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium

Gemeinderätin Lüthje-Lenhardt lädt zum KlimaFESTival am 28.10.2023 ein.

Gemeinderätin Eisenbusch erkundigt sich bzgl. der Untersuchungen des Starkregenrisikomanagements. Diese seien in den kommenden Haushaltsplanungen ausgewiesen. Sie möchte wissen, wofür das Geld ausgegeben werden solle.

Amtsleiter Kauter-Eby antwortet, dass die Ergebnisse vorgestellt werden würden, sobald sie vorliegen. Dieses Jahr könnte es knapp werden, bisher würden nur Zwischenergebnisse vorliegen und keine Endergebnisse.

Gemeinderat Dr. Roßwag möchte wissen, ob derzeit eine Nachbarschaftsanhörung zum geplanten Hortprovisorium laufen würde. In der letzten Sitzung zu diesem Thema sei über Alternativen gesprochen worden. Es sollte sich auch mit der Kommunalen Wohnbau in Verbindung gesetzt werden. Hierzu erfragt er nach einer Antwort. Auch möchte er wissen, ob Alternativen mit kürzerer Bauzeit geprüft worden wären. Er hätte sich bei einem Architekten erkundigt, der von Lösungen mit halber Bauzeit und weniger Kosten gesprochen hätte. Außerdem möchte er wissen ob die Verwaltung geklärt hätte was passieren würde, wenn gegen die Entscheidung geklagt werden würde.

Amtsleiter Sturm antwortet, dass es hinsichtlich der Kommunale Wohnbau einer Bürgerschaft bedürfe. Dies sei derzeit in Klärung mit der Rechtsaufsicht, eine Genehmigung zu erhalten könnte schwierig werden. Die Nachbarschaftsanhörungen würden durchgeführt werden, da das Genehmigungsverfahren in die Wege geleitet worden sei, um keine Zeit zu verlieren. Die Kosten der Kommunale Wohnbau würden ebenfalls im Rahmen der bisherigen Kostenermitt-



lungen liegen.

Gemeinderätin Rothweiler möchte wissen, ob die Unterführung beim Bahnhof in Söllingen in den nächsten 2 – 3 Wochen zugänglich sein wird und wann die große Brücke abgebaut werde.

Amtsleiter Kauter-Eby erklärt, dass die Personenunterführung ab 10.11.2023 provisorisch geöffnet werde, aber noch nicht barrierefrei. Zwischen dem 23.11 und 29.11. würden Arbeiten dort stattfinden. In dieser Zeit sei der Gesamtübergang gesperrt. Die Brücke werde unmittelbar nach Öffnung der Unterführung abgebaut.

Gemeinderätin Lühje-Lenhardt trägt bei, dass vor einiger Zeit angeregt worden sei, dass beim Fahrradweg zwischen Söllingen und Berghausen Pfeile auf der Straße angebracht werden sollten, die auf den Fahrradweg hinweisen um die Verkehrssicherheit zu verbessern. Wie sei der aktuelle Stand?

Amtsleiter Kauter-Eby möchte das überprüfen.

13. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

Eine Bürgerin informiert den Gemeinderat darüber, dass die Deutsche Glasfaser sehr aggressiv wirbt. Außerdem möchte sie wissen ob dem Gremium bekannt sei, dass das Land ein Gesetz planen würde, damit Sitzungen online stattfinden könnten.

Eine Bürgerin aus Berghausen möchte wissen, weshalb die Lichter in der Tiefgarage in Berghausen dauerhaft an seien und ob Bewegungsmelder sinnvoll wären.

Amtsleiter Kauter-Eby antwortet, dass es für solche Fälle eine Beleuchtungsberechnung gebe und es auch ein Sicherheitsthema wäre. Er werde es prüfen.

Vorsitz

Urkundspersonen

Schriftführung

Bürgermeisterin
Nicola Bodner

Gemeinderat
Tilo Reeb

Sarah Riegel

Gemeinderat
Andreas Hruschka